

STADT

BUCHEN Odenwald



Bebauungsplan „Unterer Hainstadter Weg“ in Buchen

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	12
4.2.1 Zauneidechse	12
4.2.2 Fledermäuse	17

Anlagen

Volkhard Bauer, Ornithologische Untersuchung: Bebauungsplan „Unterer Hainstadter Weg“, Buchen.
Tabelle August 2020

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Buchen stellt den Bebauungsplan „Unterer Hainstadter Weg“ mit einem Geltungsbereich von rd. 0,6 ha auf.

Die Aufstellung erfolgt in einem Verfahren nach §13b (*Einbeziehung von Außenbereichsflächen*).

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

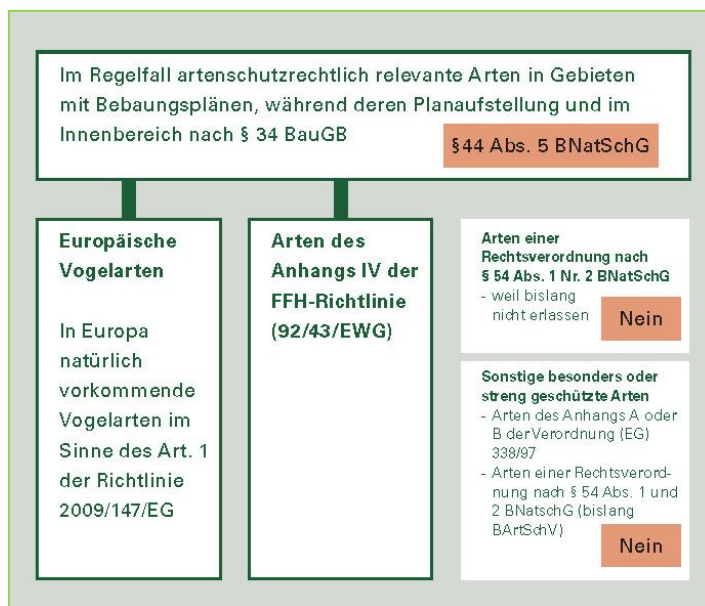
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Buchen.

Ein Weg verläuft vom nördlichen Stadtrand zum Stadtteil Hainstadt durch das Plangebiet.

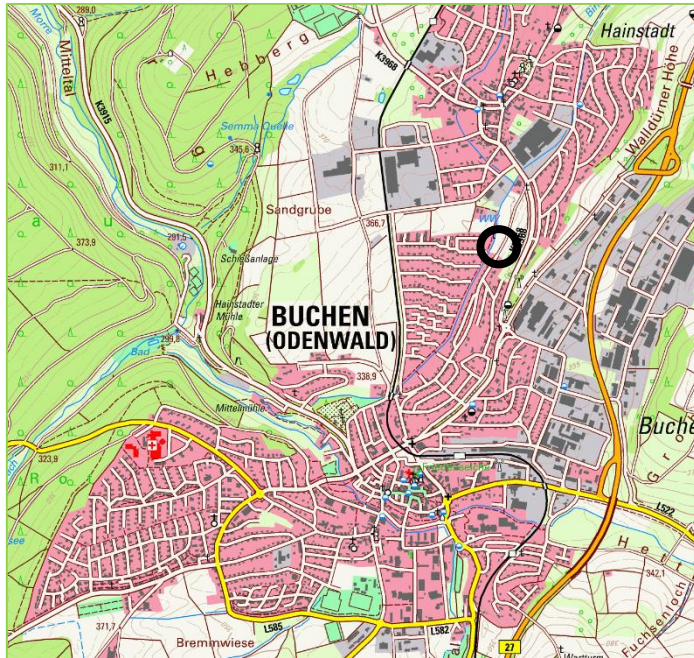


Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs
(o. Maßstab)

Der mittig durch das Plangebiet verlaufende asphaltierte Weg wird von westexponierten Böschungen begleitet. Die Böschungen sind mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsen und besonders im Westen mit Brombeeren und Brennnesseln. Im Südosten ist ein Böschungsabschnitt mit Bodendeckern bepflanzt.

Auf der südwestlichen Böschung wächst ein Schlehengebüsch. Auf der östlichen Wegböschung stand eine Hecke, die aber bereits vor längerer Zeit entfernt wurde. Es sind nur noch die Wurzelstöcke im Boden zu erkennen.

Östlich des Wegs umfasst der Geltungsbereich eine artenreiche Fettwiese. Die Wiese wird im Osten durch eine kleinflächig ins Plangebiet wachsende Feldhecke aus Obstbäumen und Sträuchern begrenzt. Südlich schließt an die Wiese eine ehemals als Garten genutzte Rasenfläche, dessen Bäume bereits gefällt wurden.

Westlich unterhalb der Wegböschung folgen Ackerflächen. Zu den Gehölzen im Süden und entlang des Hainsterbachs im Westen wird der Acker durch Ruderalstreifen begrenzt.

Nach Süden schließt an den Acker ein Garten mit einem Gehölz mit hohem Nadelbaumanteil, das in das Schlehengebüsch am Wegrand übergeht. Durch die Gehölze führt ein schmaler Grasweg vom Weg zum Garten.

Nördlich und östlich schließen an das Plangebiet weitere Wiesen und Äcker. Im Süden beginnt die bebaute Ortslage und westlich fließt der Hainsterbach.

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt den Bestand.



Projektnr.: 20057

Ing.-Büro für Umwelplanung CAD A4

Abbildung: Bestand

M 1 : 1000

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt östlich ein Allgemeines Wohngebiet und westlich Grünflächen fest. Die Verkehrsfläche dazwischen ermöglicht den Ausbau des Weges und die Ergänzung eines Fußweges.

Bei der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans wird die Wiese im Osten abgeräumt und bebaut.

Das Gebüsch auf der westlichen Wegböschung wird beim Ausbau des Wegs zumindest teilweise gerodet. Die Wegböschungen gehen verloren bzw. werden neu gestaltet.

Auf der westlich anschließenden Fläche bleiben alle Strukturen und Gehölze erhalten. Auch die Feldhecke inkl. Saumstrukturen an der Ostgrenze wird zum Erhalt festgesetzt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinien, durch die o.g. genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden zwischen März und August 2020 fünfmal begangen¹. Dabei wurden 21 Vogelarten festgestellt, von denen 17 als Brutvögel im Geltungsbereich und der näheren Umgebung eingestuft wurden. 4 Vogelarten wurden als Nahrungsgäste bewertet.

Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

6 Vogelarten brüteten in den Gehölzen im Garten und am Rand des Ackers im Westen des Plangebiets unterhalb des Wegs.

In dem Schlehengebüsch am westlichen Wegrand brüteten die Freibrüter Amsel, Hänfling und Wacholderdrossel mit je einem Brutpaar.

In der Hecke an der Ostgrenze des Plangebiet brüteten die Mönchsgrasmücke, die Kohlmeise und in Saumstrukturen am Rand das Rotkehlchen mit jeweils einem Brutpaar.

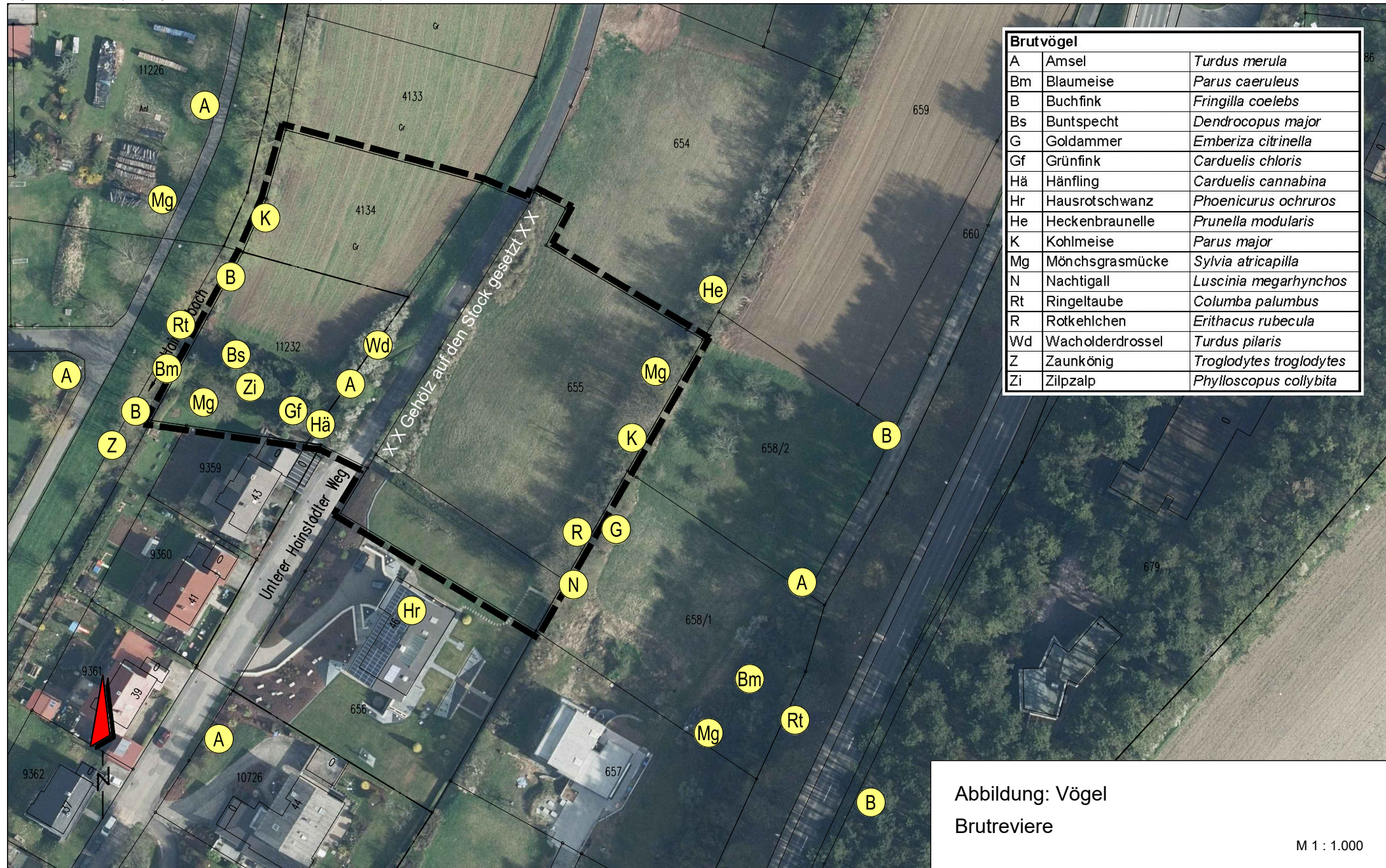
Die offenen Acker- und Wiesenflächen eignen sich für die nachgewiesenen Arten nicht als Brutrevier.

5 der in den umliegenden Gehölzen als Brutvögel nachgewiesenen Freibrüter könnten auch in den Gehölzen des Plangebiets brüten. Die Goldammer könnte u.U. Saumstrukturen am Rand der Hecke zur Brut nutzen und statt der Kohlmeise könnte auch die Blaumeise im Plangebiet brüten. Die wenigen Gehölze, die durch die geplante Bebauung betroffen sind, waren aber 2020 mit 6 Brutpaaren bereits sehr dicht besetzt. Eine höhere Brutvogeldichte ist nicht zu erwarten.

Die Flächen im Westen werden als Grünflächen festgesetzt und die Gehölze am Rand bleiben erhalten. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans betroffen sein werden daher nur die Vögel, die in der Feldhecke an der Plangebietsostgrenze oder in dem Schlehengebüsch auf der westlichen Wegböschung brüten.

Im Folgenden werden nur noch die Vogelarten betrachtet, die auch in den von den Baumaßnahmen tatsächlich betroffenen Flächen brüten können.

¹ Begehungen durch Dipl. Biol. Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hä	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
N	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Abbildung: Vögel
Brutreviere

Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen und potentiellen Brutvogelarten im Plangebiet

Freibrüter	Amsel, Buchfink, <u>Goldammer</u> , Grünfink, Hänfling , Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Wacholderdrossel, Zaunkönig
Höhlenbrüter	Blaumeise, Kohlmeise
Bodenbrüter	<u>Goldammer</u> , Rotkehlchen, Zilpzalp

Die Rote Liste Baden Württemberg¹ bewertet 13 der Brutvogelarten als nicht gefährdet. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder festgestellte Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Die Goldammer steht auf der Vorwarnliste. Sie ist zwar noch häufig, aber ihr Brutbestand hat im kurzfristigen Trend stark abgenommen.

Der **Hänfling** wird in der Roten Liste als stark gefährdet bewertet (Kat.2). Er ist nur noch mäßig häufig und sein Brutbestand ging im kurzfristigen Trend sehr stark zurück.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste und auch die Brutvögel in umliegenden Gärten und Gehölzen können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Wiesen und Gärten stehen im Umfeld des Plangebiets weiterhin zur Verfügung. Die zeitweiligen Störungen durch den Baubetrieb im angrenzenden neuen Wohngebiet verschlechtern den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen nicht und ihre Nistmöglichkeiten gehen nicht verloren.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<p><u>Situation.</u></p> <p>In der Hecke an der Ostgrenze des Plangebiet brüteten die Mönchsgrasmücke, die Kohlmeise und in Saumstrukturen am Rand das Rotkehlchen mit jeweils einem Brutpaar. In dem Schlehengebüsch am westlichen Wegrand brüteten die Freibrüter Amsel, Hänfling und Wacholderdrossel mit je einem Brutpaar.</p> <p>Einige der in der Umgebung als Brutvögel nachgewiesenen Arten könnten potentiell auch in den Gehölzen im Plangebiet brüten. Die wenigen Gehölze, die durch die geplante Bebauung betroffen sind, waren aber 2020 mit 6 Brutpaaren bereits sehr dicht besetzt. Eine höhere Brutvogeldichte ist nicht zu erwarten.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Der östliche Teil des Geltungsbereichs wird zum Wohngebiet und der Weg wird zur Erschließung ausgebaut und um einen Fußweg ergänzt.</p> <p>Die Feldhecke an der Ostgrenze bleibt erhalten. Die angrenzende Wiese wird abgeräumt. Das westlich an den Weg grenzende Gebüsch wird beim Wegausbau zumindest teilweise gerodet.</p> <p>Es besteht die Gefahr, dass bei der Rodung des Gebüschs auf der westlichen Wegböschung während der Brutzeit Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.</p>

¹ LUBW Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden- Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

Das Gebüsch auf der westlichen Wegböschung ist, soweit für den Ausbau des Wegs erforderlich, vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar zu roden. Die Wurzelstöcke verbleiben zunächst im Boden (siehe Zauneidechsen).

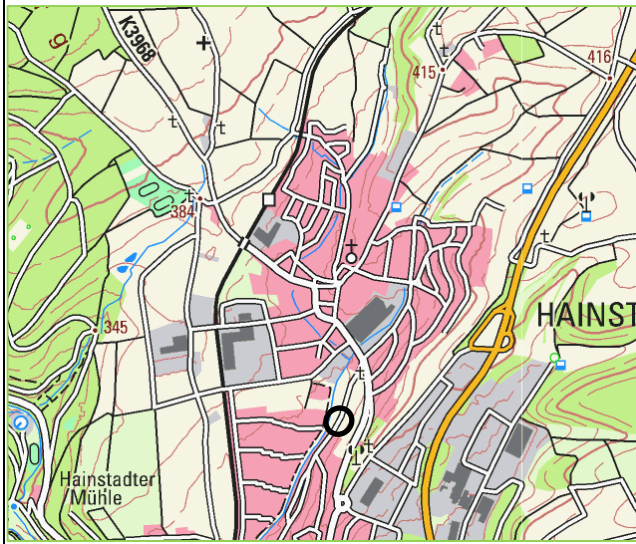
Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche können 15 Arten potentiell in dem von den Festsetzungen des Bebauungsplans betroffenem Gebüsch auf der westlichen Wegböschung und Feldhecke an der Plangebietsostgrenze brüten. Die wenigen Gehölze waren aber 2020 mit 6 Brutpaaren bereits sehr dicht besetzt. Eine höhere Brutvogeldichte ist nicht zu erwarten.

Die nachgewiesenen und potentiellen Brutvögel sind überwiegend verbreitete Arten der halb-offenen Landschaft und/oder der Siedlung.



Als Raum der lokalen Population werden die Stadtränder Buchens und Hainstadts mit ihren Übergängen in die angrenzende Feldflur und der rd. 300 m breite Streifen Offenland zwischen den beiden Stadtteilen definiert.

Für die in der roten Liste als nicht gefährdet bewerteten Arten wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen als günstig eingestuft. Für die auf der Vorwarnliste stehende Goldammer wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend und für den stark gefährdeten Hänfling mit ungünstig/ schlecht bewertet.

Prognose

Der östliche Teil des Geltungsbereichs wird zum Wohngebiet und der Weg wird zur Erschließung ausgebaut. Die Wiese wird abgeräumt. Das westlich an den Weg grenzende Gebüsch wird beim Wegausbau zumindest teilweise gerodet. Die Feldhecke an der Ostgrenze des Plangebiets wird zum Erhalt festgesetzt.

Durch die Rodung des Gebüschs auf der westlichen Wegböschung gehen nur wenige Brutplätze für Freibrüter und u.U. für Bodenbrüter verloren. Im Umfeld gibt es genügend Ausweichmöglichkeiten, zumal die Feldhecke an der Ostgrenze und die Gehölze in der als Grünfläche festgesetzten Fläche im Westen erhalten bleiben. Der Erhaltungszustand lokaler Populationen wird sich nicht verschlechtern.

Die Arbeiten für die Erschließung und Bebauung des neuen Gebietes führen sicher auch zu Störungen bei den Vögeln, die in den angrenzenden Gehölzen und Siedlungsflächen brüten. Da die Störungen aber sowohl räumlich als auch zeitlich begrenzt wirken und Vögel betreffen, die an siedlungstypische Störungen gewöhnt sind, müssen sie nicht als erheblich bewertet werden. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist auch für diese Arten nicht zu erwarten.

Vermeidung

Nicht erforderlich

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

In der Hecke an der Ostgrenze des Plangebiets brüteten die Mönchsgrasmücke, die Kohlmeise und in Saumstrukturen am Rand das Rotkehlchen mit jeweils einem Brutpaar. In dem Schlehengebüsch am westlichen Wegrand brüteten die Freibrüter Amsel, Hänfling und Wacholderdrossel mit je einem Brutpaar.

Einige der in der Umgebung als Brutvögel nachgewiesenen Arten könnten potentiell auch in den Gehölzen im Plangebiet brüten. Die wenigen Gehölze, die durch die geplante Bebauung betroffen sind, waren aber 2020 mit 6 Brutpaaren bereits sehr dicht besetzt. Eine höhere Brutvogeldichte ist nicht zu erwarten.

Prognose

Die Feldhecke an der Ostgrenze des Plangebiets bleibt erhalten. Die angrenzende Wiese wird abgeräumt und bebaut. Das westlich an den Weg grenzende Gebüsch wird beim Wegausbau zumindest teilweise gerodet.

Durch die Rodung des Gebüschs auf der westlichen Wegböschung gehen nur wenige Brutplätze für Frei- und u.U. Bodenbrüter verloren. Die Gehölze im Umfeld, z.B. im Südwesten des Plangebiets oder entlang des Hainsterbachs, bieten genügend Ausweichmöglichkeiten. Auch in den entstehenden Hausgärten im Osten können sich neue Brutmöglichkeiten entwickeln. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin ausreichend erfüllt

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht erforderlich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur. Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können. Auf Grund der vorgefundenen Habitatstrukturen werden die Zauneidechse und die Artengruppe der Fledermäuse genauer betrachtet.

4.2.1 Zauneidechse

Für den TK-Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt, gibt es Fundangaben von Zauneidechsen. Das Gebiet wurde daher im Zeitraum Ende Mai bis Mitte September 2020 insgesamt 4-mal begangen¹.

Im August konnte an der mit Brombeeren bewachsenen Böschung westlich des Wegs eine adulte weibliche Zauneidechse beobachtet werden.

Zeitpunkt	Witterung	Habitat	Funde
25.05.2020 09.00 - 11.00	Leicht windig, 22,0°C	Wegböschungen, Ränder von Gehölzen und Brombeergestrüpp, Wiese, Ackerränder	Keine Funde
14.06.2020 09.00 - 11.00	windstill, 16,0°C	Wegböschungen, Ränder von Gehölzen und Brombeergestrüpp, Wiese, Ackerränder	Keine Funde
23.08.2020 15.00 - 17.00	Leicht windig 22,0°C	Brombeergestrüpp auf der westlichen Wegböschung	Adultes ♀
16.09.2020 10.30 - 11.30	windstill, sonnig, 16,5°C	Wegböschungen, Ränder von Gehölzen und Brombeergestrüpp, Wiese, Ackerränder	Keine Funde

Die Wegböschungen im Plangebiet werden als potentielle Lebensstätte der Zauneidechse bewertet. Sie eignen sich als Sonnenplatz und Altgrasbestände und Brombeergestrüpp bieten Deckung. In offenen Bodenstellen können Eier abgelegt werden. Auch die Gehölze inklusive Saumstrukturen auf der westlichen Wegböschung sowie an der Ostgrenze und am Hainsterbach im Westen sind potentiell für Zauneidechsen geeignet und werden als Lebensstätte bewertet. Im Wurzelbereich der Gehölze können die Eidechsen z.B. frostfrei überwintern. Dies gilt auch für die ehemals mit einer Hecke bewachsene Fläche östlich des Wegs. Hier befinden sich die Wurzelstöcke noch im Boden und dazwischen kommt Ruderalvegetation auf, die zusätzlich Deckung bietet.

Die als Lebensstätte geeigneten Wegböschungen verlaufen außerhalb des Plangebiets bis zum Stadtteil Hainstadt im Norden. Die Gehölze entlang des Hainsterbachs setzten sich ebenfalls bis Hainstadt fort und auch Richtung Süden in die bebaute Ortslage Buchens hinein. Die als Lebensstätte bewertete Feldhecke an der Ostgrenze verläuft rd. 160 m Richtung Norden außerhalb des Geltungsbereichs weiter. Auch die Hausgärten der südlich und nördlich an die offene Feldflur schließenden Stadtteile sind potentiell für Zauneidechsen geeignet.

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Nachweisort und die als potentielle Lebensstätten abgegrenzten Bereiche.

¹ Erste drei Begehungen durch Herrn Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim, letzte Begehung durch Frau Jana Niekamp, Wagner+Simon Ingenieure GmbH, Mosbach



Projektnr.: 20057

Ing.-Büro für Umwelplanung CAD A4



	Nachweispunkt
	Lebensstätte

Abbildung: Zauneidechse
Nachweise und Lebensstätten

M 1 : 1.000

Prüfung Verbotstatbestände

Werden Zauneidechsen verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

Im Plangebiet konnte eine adulte weibliche Zauneidechse nachgewiesen werden.

Die Wegböschungen im Geltungsbereich werden als potentielle Lebensstätte der Zauneidechse bewertet. Auch das Schlehengebüsch westlich und die ehemals mit einer Hecke bewachsene Fläche östlich des Wegs sowie die Gehölze inkl. Saumstrukturen an der Ostgrenze und am Hainsterbach im Westen sind potentiell für Zauneidechsen geeignet und werden als Lebensstätte bewertet.

Weitere geeignete Flächen außerhalb des Geltungsbereichs setzen sich vor allem entlang der Wegböschungen und Gehölze in Richtung Hainstadt im Norden fort. Auch die Hausgärten der südlich und nördlich an die offene Feldflur schließenden Stadtteile sind potentiell für Zauneidechsen geeignet.

Prognose

Die Flächen im Westen werden als Grünfläche festgesetzt. Gehölze und Saumstrukturen am Rand der Ackerfläche und damit die für Zauneidechsen relevanten Strukturen bleiben erhalten. Auch die als Lebensstätte bewertete Feldhecke inkl. Saumstrukturen am Ostrand des Plangebiets wird zum Erhalt festgesetzt. Zauneidechsen werden hier nicht getötet oder verletzt.

Die Wiese östlich des Wegs wird abgeräumt und als Wohngebiet bebaut. Der bestehende Weg wird ausgebaut, dabei verbreitert und auf der westlichen Seite um einen Fußweg ergänzt. Die als Lebensstätten bewerteten Böschungen werden abgeräumt. Das Gebüsch südwestlich des Wegs wird gerodet und die Wurzelstöcke der ehemaligen Hecke auf der östlichen Böschung gezogen.

Bei der Räumung der Bauflächen und Wegböschungen sowie der Rodung des westlich an den Weg grenzenden Gebüschs und der Wurzelstöcke der ehemaligen Hecke östlich des Wegs besteht die Gefahr, dass Zauneidechsen getötet oder verletzt werden.

Besonders gefährdet sind Tiere, die in den entfallenden Flächen überwintern, und im Boden abgelegte Eier. In der aktiven Zeit können Eidechsen ausweichen bzw. fliehen und das Risiko, dass sie zu Schaden kommen, ist geringer.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Zauneidechsen verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgendes festgesetzt:

- *Das Gebüsch auf der westlichen Wegböschung wird, soweit zum Ausbau des Wegs erforderlich, zwischen dem 1.10 und dem 28.2 gefällt, bzw. auf den Stock gesetzt. (vgl. Vögel). Wurzeln und Wurzelstöcke bleiben zunächst im Boden. Astwerk und weiteres Schnittgut ist unverzüglich abzuräumen.*
- *Die entfallenden Lebensstättenflächen entlang des Wegs werden bis Ende Februar möglichst kurz gemäht. Das Mähgut wird abgeräumt. Alle sonstigen, Deckung bietenden Strukturen (Holz, Steine, etc.) werden abgeräumt. Die Flächen sollen dabei nicht oder nur bei Frost befahren werden.*
- *Ab Anfang April werden die entfallenden, als Lebensstätten gekennzeichneten Flächen mit Folien abgedeckt.*
- *An der Grenze der Lebensstättenflächen werden Reptilienzäune aufgestellt. Die Umzäunung der Lebensstätte östlich des Wegs wird nach Norden hin offen gelassen. Auf der westlichen Wegböschung wird nur ein Reptilienzaun an der Grenze zwischen Weg und Böschung aufgestellt. Auch entlang der zum Erhalt festgesetzten Feldhecke an der Ostgrenze wird am Rand der gekennzeichneten Lebensstätte ein nach Norden hin offener Reptilienzaun gestellt.*

- *Ohne Deckung werden die Flächen für Zauneidechsen uninteressant und sie wandern, sobald sie aus der Winterstarre erwachen, in die angrenzenden Lebensstätten außerhalb des Plangebiets im Norden oder westlich des Wegs ab. Das Ende der Winterruhe ist witterungsabhängig. Die Vergrämuungsmaßnahmen sind mindestens 3 Wochen außerhalb der Winterruhe vorzunehmen und durch fachkundiges Personal zu begleiten.*
- *Nach ca. 3-4 Wochen, der genaue Zeitpunkt hängt von der Witterung ab, werden die Lebensstätten entlang des Wegs abgeräumt. Die Reptilienzäune werden entfernt, die Folien abgedeckt, die Wurzelstubben des gefälltten Gebüschs auf der westlichen Wegböschung und der ehemaligen Hecke östlich des Wegs gezogen und die Vegetationsschicht mit dem Oberboden abgeschoben. Die Lebensstätte östlich des Wegs wird dabei sukzessive in Süd-Nord-Richtung abgeräumt und die Lebensstätte auf der westlichen Wegböschung vom Weg aus in Richtung Westen. Die Arbeiten werden von fachkundigen Personen begleitet, die ggf. auftauchende Zauneidechsen einfangen und in die nördlich und westlich angrenzenden, nicht von den Baumaßnahmen beeinträchtigten Lebensstätten verbringen.*
- *Um ein erneutes Einwandern von Zauneidechsen in die Baufläche zu verhindern, wird an der nördlichen Plangebietsgrenze von dem bereits bestehenden Zaun entlang der Lebensstättenfläche im Osten bis zum Weg ein weiterer Reptilienzaun aufgestellt. Auch auf der westlichen Wegböschung wird an der Grenze zu der außerhalb des Plangebiets erhalten bleibenden Lebensstätte im Norden ein Zaun gestellt. Die Zäune bleiben bis zum Ende der Bauarbeiten bestehen.*

Der Tatbestand tritt nicht ein

Die Vergrämuungsmaßnahme wurde bereits im Frühjahr 2021 wie beschrieben durchgeführt. Am 4.5.2021 wurde von der Umweltbaubegleitung geprüft und vermerkt, dass der Reptilienschutzzaun ordnungsgemäß an der Grenze des künftigen Baufeldes wieder aufgestellt wurde.

Werden Zauneidechsen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Im Plangebiet konnte eine adulte weibliche Zauneidechse nachgewiesen werden.

Die Wegböschungen im Geltungsbereich werden als potentielle Lebensstätte der Zauneidechse bewertet. Auch das Schlehengebüsch westlich und die ehemals mit einer Hecke bewachsene Fläche östlich des Wegs sowie die Gehölze inkl. Saumstrukturen an der Ostgrenze und am Hainsterbach im Westen sind potentiell für Zauneidechsen geeignet und werden als Lebensstätte bewertet.

Weitere geeignete Flächen außerhalb des Geltungsbereichs setzen sich vor allem entlang der Wegböschungen und Gehölze in Richtung Hainstadt im Norden fort.

Der Raum der lokalen Population setzt sich zusammen aus dem rd. 300 m breiten Streifen offene Feldflur zwischen dem nördlichen Stadtrand Buchens und dem Stadtteil Hainstadt sowie den Gärten der angrenzenden Siedlungsflächen.

Besonders die Saumstrukturen entlang der Gehölze in der Feldflur und am Hainsterbach schaffen große zusammenhängende Lebensräume.

Prognose

Die Lebensstätten entlang des Hainsterbachs im Westen und der Feldhecke im Osten bleiben erhalten. Die Böschungen und Strukturen entlang des Wegs gehen als Lebensstätten verloren.

Die o.g. Vermeidungsmaßnahmen verhindern eine Beeinträchtigung der Zauneidechsen in den erhalten bleibenden Lebensstätten auf angrenzenden Flächen. Störungen werden vor allem durch

die Zäune gering gehalten.

Ein großer Teil der für Zauneidechsen geeigneten Strukturen im Plangebiet bleibt erhalten. Um sicher zu stellen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert, werden die neu entstehenden Wegböschungen so gestaltet, dass sie sich weiterhin für Zauneidechsen eignen (s.u.).

Vermeidung

Die neu entstehenden Wegböschungen werden eingesät.

Auf der westlichen Wegböschung werden zusätzlich weitere Maßnahmen getroffen:

- Lockere Bepflanzung mit Sträuchern und Belassen von Altgras am Rand der Gehölze
- Anlegen von zwei Totholzhaufen
- Anlegen eines steinigen, vegetationsarmen Bereichs auf der Böschung oder alternativ eines Steinkorbs am Fuß der Böschung

Durch eine solche Gestaltung werden die Wegböschungen als Lebensraum für die Zauneidechse aufgewertet.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde soll im Grundstück, Flst.Nr. 4134 (im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt) eine Brachfläche generiert werden, die der Zauneidechse aber auch der Tierwelt insgesamt und vor allem den Vögeln und Fledermäusen zu Gute kommt.

Da eine Brachfläche direkt am Siedlungsrand auf Dauer nicht funktionieren kann, wird Folgendes vorgeschlagen:

- Die Fläche wird insgesamt mit Saatgut gesicherter Herkunft als Magerwiese eingesät. (z.B. Saatgut-Mischung Rieger-Hofmann *Blumenwiese*). Die Wiese wird zweimal jährlich gemäht. (1. Schnitt, Anfang Juni) Das Mähgut wird abgefahren und möglichst als Futter genutzt.
- Der 5 m breite Streifen am Hainsterbach wird nur beim zweiten Schnitt mitgemäht.
- In den 5 m breiten Streifen an der o.g. Wegböschung dürfen die bei der Wegböschung genannten Maßnahmen hineinreichen.

Dies wird im Bebauungsplan so festgesetzt.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Plangebiet konnte eine adulte weibliche Zauneidechse nachgewiesen werden.

Die Wegböschungen im Geltungsbereich werden als potentielle Lebensstätte der Zauneidechse bewertet. Auch das Schlehengebüsch westlich und die ehemals mit einer Hecke bewachsene Fläche östlich des Wegs sowie die Gehölze inkl. Saumstrukturen an der Ostgrenze und am Hainsterbach im Westen sind potentiell für Zauneidechsen geeignet und werden als Lebensstätte bewertet.

Weitere geeignete Flächen außerhalb des Geltungsbereichs setzen sich vor allem entlang der Wegböschungen und Gehölze in Richtung Hainstadt im Norden fort. Auch die Hausgärten der südlich und nördlich an die offene Feldflur schließenden Stadtteile sind potentiell für Zauneidechsen geeignet.

Prognose

Der Westen des Plangebiets wird als Grünfläche festgesetzt. Die für Zauneidechsen geeigneten

<p>Strukturen am Hainsterbach bleiben erhalten. Auch die Feldhecke an der Ostgrenze wird zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Die als Lebensstätten geeigneten Wegböschungen werden abgeräumt. Das Gebüsch südwestlich des Wegs und die Wurzelstöcke der ehemaligen Hecke östlich des Wegs werden gerodet.</p> <p>Nur ein kleiner Teil der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet geht verloren. Die verbleibenden Strukturen im Plangebiet und auch die umliegende Feldflur bieten genügend Ausweichmöglichkeiten.</p> <p>Die beim Ausbau des Wegs neu entstehenden Böschungen (s.o.) werden so gestaltet, dass sich wieder neue Strukturen zum Sonnen, zur Eiablage und auch zur Winterruhe entwickeln.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang daher weiterhin ausreichend erfüllt.</p>
<p><u>Vorgezogene Maßnahmen (CEF)</u></p> <p>-</p>
<p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)</p>

4.2.2 Fledermäuse

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass 15 Fledermausarten im Raum um Buchen in der Vergangenheit nachgewiesen wurden.

Im Plangebiet weisen drei Bäume kleine Höhlen auf, die 2020 bereits durch Vögel genutzt wurden. Diese Strukturen könnten kleinen Arten, wie der *Zwergfledermaus*, als Zwischen- oder Männchenquartier dienen. Winter- oder Wochenstubenquartiere gibt es im Plangebiet nicht.

Das Plangebiet wird von Fledermäusen mit Quartieren im Ort mit Sicherheit überflogen und dabei gelegentlich mit bejagt.

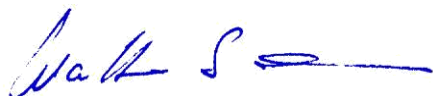
Die Feldhecke an der Ostgrenze wird zum Erhalt und die Flächen im Westen als Grünfläche festgesetzt. Sämtliche als Zwischenquartier geeignete Strukturen bleiben erhalten.

Die Wiese östlich des Wegs wird abgeräumt und bebaut.

Es besteht keine Gefahr, dass Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Der Verlust der kleinen als Jagdgebiet unbedeutenden Wiese führt zu keiner erheblichen Störung. Der Erhaltungszustand lokaler Populationen wird sich im räumlichen Zusammenhang nicht verschlechtern. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen nicht verloren.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Mosbach, den 22.02.2021 / 22.09.2022



Anlagen

Volkhard Bauer; Ornithologische Untersuchung: Bebauungsplan „Unterer Hainstadter Weg“, Buchen.
Tabelle August 2020

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen						
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen					
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4	5	
																		22.03.20	27.04.20	25.05.20	14.06.20	23.08.20	
												9:00-11:00 Uhr 0% 4Bft NE 1°C	9:00-11:00 Uhr 10% 2Bft SW 9°C	9:00-11:00 Uhr 10% 2Bft SW 22°C	9:00-11:00 Uhr 100% 0Bft 16°C	15:00-17:00 Uhr 80% 2-4Bft SW 22°C							
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X									
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X								
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X									
4	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X										
5	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	N		X		X							
6	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X									X
7	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X									
8	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	V	-	2	X	-	B		X									X
9	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X								X	
10	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X									X	
11	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			X							X	
12	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X								X	
13	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	.	=	mh	-	-	-	X	-	B		X		X						X	
14	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N		X								X	
15	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		X							X		
16	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X								X	
17	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X	N		X							X		X
18	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	N		X		X						X	
19	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B			X						X		X
20	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X									X	
21	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X								X	X

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 20057 BP „Unterer Hainstadter Weg“, Buchen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6421 SO und 6422 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			6422 SW ⁸
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde in 6421 SO Sommerfund in 6421 SO, 6422 SW 6422 SW ⁸
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		6422 SW ⁸
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		6422 SW ⁸
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in, 6421 SO 6422 SW ⁸
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			6422 SW
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			6422 SW ⁸

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Walldürn-Altheim L518, Münsingen-Apfelstetten 2010.

Projekt: 20057 BP „Unterer Hainstadter Weg“, Buchen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6421 SO, 6422 (SW) <i>Fundangabe in allen Messstischblättern</i> Sommerfunde in 6421 SO, 6422 SW Winterfund in 6421 SO 6422 SW ⁸
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		6422 SW ⁸
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			6422 SW ⁸
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			<i>Fundangabe in 6422</i> Sommerfund in (6421 SO) 6422 SW ⁸
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2		X			6422 SW ⁸
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			6422 SW ⁸
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Funde in 6421 (SO) Sommerfund in 6421 SO
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6421 SO 6422 SW ⁸
Reptilien⁹								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3	X				
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	Fundangabe in 6422
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6421 SO
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			<i>Fundangabe in 6421, (6422)</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6421 SO <i>Fundangabe in 6421, 6422</i>
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{10 11}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				

⁹ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 20057 BP „Unterer Hainstadter Weg“, Buchen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6421
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2		X			Fundangabe in 6422 (SW).
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹²								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹³								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			Fundangabe in 6422
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in, 6421
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			Fundangabe in 6422
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenspendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹² BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹³ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebold, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.